

### **Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für das Schutzgebiet Zogo.**

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889. verordne ich hiermit, was folgt:

Einziger Paragraph.

In § 1 der Verordnung vom 15. Juni 1891, betreffend Aufstellung einer Statistik über die Einfuhr von Waaren, ist zu lesen anstatt

„Einkaufspreis“

„Einfstandspreis am Verzollungsort“, das heißt der Fakturenpreis unter Zuschlag von Speditions-, Fracht-, Kommissions- und Landungssteuern sowie etwaiger Zollgefälle.

Sebbe, den 1. Juli 1893.

Der Kaiserliche Kommissar.

In Vertretung:

(L. S.)

gez. Boeder.

### **Verordnung des Kaiserlichen Konsuls in Sanfibar, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen und deren Munition sowie den Handel mit solchen innerhalb des britischen Protektorates Sanfibar.**

Nachdem die Inseln Sanfibar und Pemba durch die General-Acte der Brüsseler Konferenz der in Artikel VII dieser Acte näher spezifizirten Prohibitionszone einverleibt worden sind, und nachdem ferner die Ein- und Ausfuhr von Feuerwaffen und deren Munition, sowie der Handel mit solchen durch die Verordnung Seiner Hoheit des Sultans vom 27. Mai d. Js. mit Genehmigung der Königlich Großbritannischen Regierung geregelt worden ist, wird hierdurch der eben genannten Verordnung zufolge Beschlusses der Kaiserlichen Regierung verbindliche Kraft für die unter deutscher Gerichtsbarkeit stehenden Personen beigelegt.

Es wird demgemäß verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle Feuerwaffen, Munition zu solchen und Schießpulver, welche in den Inseln Sanfibar und Pemba zur Einfuhr gelangen, müssen an Gefahr und Kosten des Importeurs in dem von dem Government Seiner Hoheit zu diesem Zwecke bestimmten Niederlagen deponirt werden.

§ 2.

Eine Herausnahme der deponirten Waffen u. s. w. aus der Niederlage ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Zollbehörde zulässig, welche der Gegenzeichnung des diplomatischen Agenten und Generalkonsuls Ihrer Großbritannischen Majestät bedarf. In der Genehmigung soll die Zahl und die Art der herauszugebenden Waffen und Quantitäten von Munition genau angegeben sein.

§ 3.

Alle zur Herausgabe gelangenden Feuerwaffen, Pulverfäßchen und Munitionskisten müssen in ein Register eingetragen und mit einer Nummer und einem besonderen Zeichen gestempelt werden. Für die Eintragung und Stempelung wird eine Gebühr von 1 Rupie per Gewehr, Pistole u. s. w. oder per Pulverfäßchen und Kiste Patronen erhoben.

§ 4.

Jede Genehmigung zur Herausnahme von Waffen aller Art und Munition setzt die schriftliche Zustimmung des diplomatischen Agenten und Generalkonsuls Ihrer Großbritannischen Majestät voraus, welche nur in den folgenden Fällen erteilt wird:

- a) an Personen, welche eine hinreichende Garantie dafür bieten, daß die betreffenden Waffen oder Patronen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde an dritte Personen verkauft, verschenkt oder sonstwie übertragen werden;
- b) an Reisende, welche mit einer Versicherung ihrer Regierung versehen sind des Inhalts, daß die Waffen und Munition ausschließlich zu ihrer Vertheidigung bestimmt sind;
- c) in Fällen, in welchen eine ausreichende Garantie dafür gegeben ist, daß die fraglichen Waffen zum sofortigen Export nach Hafenplätzen außerhalb der Zone des Artikels VIII der General-Acte